

# Sicherheitsdatenblatt.

## Planolen HD 0511 E

### Gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 (Reach) (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 22.10.2014  
Überarbeitet am: 25.06.2018  
Gültig ab: 01.10.2014  
Version: Ausgabe 001  
Ersetzt Version: keine  
Druckdatum: 25.06.2018

#### 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

##### 1.1. Produktidentifikator

Chemikalienprodukttyp: Stoff  
Handelsname: Planolen HD 0511 E  
Index-Nr.: nicht verfügbar  
EG-Nr.: nicht verfügbar  
CAS-Nr.: 9002-88-4  
REACH-Registrierungsnr.: nicht verfügbar

**Andere Bezeichnungen:** keine

##### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

###### Identifizierte Verwendungen des Stoffes:

- Herstellung von Kunststoffprodukten einschließlich Mischung und Umwandlung
- Anwendung in offenen, halb offenen oder geschlossenen Prozessen

###### Verwendungen von denen abgeraten wird:

Von jeglicher bestimmungsfremden Verwendung wird abgeraten.

##### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant / Kontaktstelle für technische Information:  
RE Plano GmbH  
Brunnenstraße 138 // D-44536 Lünen  
Tel.: +49 2306 106-414  
Fax: +49 2306 106-405  
E-Mail: uwe.schwerin@replano.com

##### 1.4. Notrufnummern

Europäische Notrufnummer: 112  
Notrufnummer des Herstellers: +49 2306 106-414 (Montag bis Freitag: 08:00 – 16:00 Uhr)

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):**

- Nicht klassifiziert.

**Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):**

- Nicht klassifiziert.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)**

Für klassifizierte Produkte existiert eine Ausnahmeregelung zur Etikettierung unter Anhang 1 Abschnitt 1.3.4 der CLP-Richtlinie 1272/2008. Unter dieser Ausnahmeregelung ist das Produkt in der Form, in der es auf dem Markt platziert wird, für die menschliche Gesundheit durch Einatmen, Verschlucken oder Hautkontakt oder für die aquatische Umwelt nicht gefährlich. Unter normalen Bedingungen werden gefährliche oder klassifizierte Substanzen wie z. B. Zusätze gekapselt und nicht freigesetzt. Wenn das Produkt gemahlen, geschreddert oder erhitzt ist, sollen Benutzer sich über die existierenden Expositionsgrenzen informieren und sich der potenziellen Einatmungsrisiken bewusst sein.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen vorhanden.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

**Hauptbestandteil des Stoffs:**

Stoffname: HDPE

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548EWG nicht klassifiziert.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (CLP) nicht klassifiziert.

Index-Nr.: nicht verfügbar.

EG-Nr.: nicht verfügbar.

CAS-Nr.: 9002-88-4

**Gefahrenhinweise H-Sätze**

Nicht erforderlich.

**Sicherheitshinweise P-Sätze**

Nicht erforderlich.

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Erste Hilfe-Maßnahme Allgemein: Nach Kontakt mit dem heißen Produkt rasch mit kaltem Wasser kühlen.

**Nach Einatmen**

Nicht anwendbar.

**Nach Hautkontakt**

Nach Kontakt mit dem heißen Produkt rasch mit kaltem Wasser kühlen.

**Nach Augenkontakt**

Sofort mit viel Wasser spülen, auch unter den Augenlidern.

**Nach Verschlucken**

Nicht anwendbar.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome bei Einatmen: Staub vom Material kann eine Reizung der Atemweg bewirken.
- Symptome bei Hautkontakt: Die Berührung mit geschmolzenen Produkt kann Verbrennungen verursachen.
- Symptome bei Augenkontakt: Augenreizungen.
- Symptome bei Verschlucken: Nicht anwendbar.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Spezifische Erste-Hilfe-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

---

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

**Geeignet:** Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Pulver, (Sprüh-)Wasser, bei Bränden alkoholbeständige Schaumlöschmittel verwenden.

**Ungeeignet:** Wasservollstrahl.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

**Brandgefahr:** Gemäß Einstufungskriterien der EU ist das Produkt nicht als entzündlich zu klassifizieren.

**Explosionsgefahr:** Staub bildet ein explosives Gemisch mit Luft.

**Reaktivität:** Nicht anwendbar.

**Allgemein zu treffende Maßnahmen:** Bildung von Stäuben vermeiden.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Produkt mit Sprühwasserstrahl kühlen. Löschwasser separat auffangen. Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Boden gelangen lassen.

Personen aus dem Bereich der Rauchentwicklung entfernen.

Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung: Autonomes Atemschutzgerät.

---

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten, warnen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei Einwirkung von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen geeigneten Atemschutz tragen. Achtung Rutschgefahr! Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 7 und 8 beachten.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bildung von Stäuben vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Material in einem für die Entsorgung bereitgestellten Container fegen oder schaufeln.

Verschüttetes Polymer wegen Sturzgefahr ( Rutschgefahr ) aufnehmen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine weiteren Informationen vorhanden.

---

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bildung von Stäuben vermeiden.

Anwendungstemperatur = Raumtemperatur.

**Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen**

Neben den üblichen vorbeugenden Maßnahmen des Brandschutzes sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

**Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben**

Erzeugung von brennbarem Staub vermeiden.

**Maßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

**Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- Nicht Rauchen, Essen und Trinken im Anwendungsbereich.
- In Arbeitspausen und nach der Arbeit Hände waschen.
- Persönliche Schutzausrüstungen beim betreten von Sozialräumen ablegen.

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

- Technische Maßnahmen:** Erzeugung von brennbarem Staub minimieren.
- Lagerbedingungen:** In trockener, kühler, gut durchlüfteter Umgebung lagern.
- Zusammenlagerungsverbot:** Nicht anwendbar.
- Lager:** Besondere Lagerung nicht erforderlich.
- Verpackungsanforderungen:** Verpackung geschlossen halten, wenn das Produkt nicht benutzt wird.
- Verpackungsmaterial (Auswahl):** Nicht anwendbar.

**7.3. Spezifische Endanwendungen**

Keine weiteren Informationen vorhanden.

**8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**

**8.1. Zu überwachende Parameter**

Substanz:	HDPE (9002-88-4)	
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> Porenförmiger Staub-Grenzwert (3 mg/m <sup>3</sup> Lungengängig)
Italien/Portugal/USA (ACGIH)	ACGIH TWA (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> Porenförmiger Staub-Grenzwert (4 mg/m <sup>3</sup> Lungengängig)
Spanien	VLA – ED (mg/ m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> Staub-Grenzwert
Schweiz	VME (mg/ m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> Staub-Grenzwert
Großbritannien	WEL TWA (mg/ m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> Porenförmiger Staub-Grenzwert

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

- Geeignete technische Steuerungseinrichtung:** Normale Raumbelüftung ist ausreichend.
- Schutzkleidung geeignetes Material:** Nicht anwendbar.
- Handschutz:** Schutzhandschuhe.
- Augenschutz:** Sicherheitsbrillen.
- Haut- und Körperschutz:** Nicht anwendbar.
- Atemschutz:** Bei Entwicklung von Staub Atemschutz verwenden. Filtertyp P2.
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:** Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild:	Granulat Kugel/Zylinder/Linsenförmig
Aggregatzustand:	Fest
Farbe:	Pigmentabhängig
Geruch:	Geruchlos
Schmelzpunkt::	105 – 130 °C
Flammpunkt:	> 350°C
Absolute Dichte:	< 1 g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit in Wasser:	Unauflöslich
Selbstentzündungstemperatur:	> 380°C
Zersetzungstemperatur:	Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Nicht anwendbar.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen vorhanden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Überhitzung.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht anwendbar.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Bildung von Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für Stoffe zu folgenden Gefahrenklassen

Gefahrenklasse	Konzentration	Spezies	Bemerkung
Akute orale Toxizität	LD50	Ratte	Nicht bekannt. mg/kg
Akute dermale Toxizität	LD50	Ratte	Nicht bekannt. mg/kg
Akute dermale Toxizität	LD50	Kaninchen	Nicht bekannt mg/kg
Akute inhalative Toxizität	LC50 (mg//4Std)	Ratte	Nicht bekannt. mg//4Std
Akute inhalative Toxizität	LC50 (ppm/4Std)	Ratte	Nicht bekannt. ppm/4Std

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie – Allgemein:	Nicht gefährlich.
Ökologie – Luft:	Nicht gefährlich.
Ökologie – Wasser:	Nicht gefährlich, Produkt ist wasserunlöslich.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit:	Das Produkt ist nicht giftig, und nicht biologisch abbaubar.
BOD:	Nicht anwendbar g O <sub>2</sub> /g Stoff
CSB:	Nicht anwendbar g O <sub>2</sub> /g Stoff
ThOD:	Nicht anwendbar g O <sub>2</sub> /g Stoff
BSB (% ThSB):	Nicht anwendbar % ThOD

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Log Kow:	Nicht anwendbar.
Bioakkumulationspotenzial:	Nicht bioakkumulierbar.

### 12.4. Mobilität im Boden

Mobilität im Boden:	Keine.
Oberflächenspannung:	Nicht anwendbar.
Ökologie – Boden:	Nicht bioakkumulierbar.

### 12.5. Ergebnis der PBT- und vPvB - Beurteilung

Das Produkt ist ein anorganischer Stoff und daher kein Stoff zur PBT- und vPvB-Beurteilung.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine unmittelbaren Angaben. Ableitend kann das Produkt als keinerlei besonderes Risiko für die Unterwasserwelt darstellend betrachtet werden.

Nachteilige Gesundheitsauswirkungen wurden nicht beobachtet.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Behandlung verunreinigter Verpackungen

Nach Gebrauch verunreinigte Verpackungen/Gebinde entsorgen.

#### Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Der zu verwendende Abfallschlüssel richtet sich nach Herkunft und Verwendungsgebiet des Abfalls und ist in Einklang mit den Vorgaben aus nationalen und internationalen Vorschriften und Gesetzen zu ermitteln.

#### Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Keine.

#### einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

75/442/EEC (Abfälle)

## 14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Nationale und internationale Vorschriften

##### Richtlinie 67/548/EWG "Stoff-Richtlinie"

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

"Stoff-Richtlinie", mit Nachträgen (Verordnung wurde aufgehoben!)

##### Richtlinie 1999/45/EG "Zubereitungs-Richtlinie"

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.

"Zubereitungs-Richtlinie", mit Nachträgen (Verordnung wurde aufgehoben!)

##### Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen

##### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), mit Nachträgen.

##### Richtlinie 98/24/EG

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 07. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen.

##### Richtlinie 2000/39/EG

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 08. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen.

##### Richtlinie 2008/98/EG

Richtlinie 2000/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle.

##### Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses

Abfallverzeichnisverordnung (AVV), 2001, BGBl. I, N. 65, 12.12.2001, mit Nachträgen.

##### Wassergefährdungsklasse

Nicht anwendbar.

##### Lagerklasse VCI

Nicht anwendbar.

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht anwendbar, da nicht erforderlich.

## 16. Sonstige Angaben

#### Änderungen gegenüber der letzten Version

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde neu gemäß den Vorgaben aus der Verordnung Nr. 453/2010 erstellt. Das Sicherheitsdatenblatt wurde zur Neuausgabe an Kunden erstellt.

#### Literaturangaben und Datenquellen:

##### Vorschriften:

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

## > Planolen SICHERHEITSDATENBLATT

### Internet:

<http://www.baua.de>  
<http://www.arbeitssicherheit.de>  
<http://www.gischem.de>  
<http://www.dguv.de/ifa/de/gestis/stoffdb>

### Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

### Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

### Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

#### Risikosätze:

Nicht erforderlich.

#### Sicherheitsratschläge:

Nicht erforderlich.

### Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
TRGS	: Technische Regeln Gefahrstoffe
DNEL	: Derived No-Effect Level
PNEC	: Predicted No-Effect Concentration
AGW	: Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	: Biologischer Grenzwert
AVV	: Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
LD 50	: Letale Dosis
LC 50	: Letalkonzentration
EC 50	: Effektive Konzentration
ED 50	: Effektive Dosis
CAS	: Chemical Abstracts Service
REACH	: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
GHS	: Global Harmonisation Standard
CLP	: Communication Labeling and Packaging
AGS	: Ausschuss Gefahrstoffe
NOEC	: No Observed Effect Level
NOEL	: No Observed Effect Concentration
NOAEL	: No Observed Adverse Effect Level
OECD	: Organisation for Economic Co-operation and Development
ADR	: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
EMKG	: Einfaches Maßnahmen-Konzept Gefahrstoffe



> Planolen SICHERHEITSDATENBLATT

**Weitere Informationen**

**Datenblatt ausstellender Bereich:**

**RE Plano GmbH**

Brunnenstraße 138  
D-44536 Lünen

Tel.: +49 2306 106 414

Fax: +49 2306 106 405

mailto:uwe.schwerin@replano.com

<http://www.replano.com>

Die angegebene Information entspricht dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und unserer Erfahrungen mit dem Produkt, sie ist nicht erschöpfend. Sie bezieht sich, - wenn nicht anders angegeben - auf das spezifische Produkt. Bei Kontakt bzw. Mischung mit anderen Produkten ist zu Prüfen, ob weitere Gefährdungen entstehen können. Die angegebene Information befreit in keinem Fall den Produktbenutzer von der Berücksichtigung aller geltenden Vorschriften betreffs der Sicherheit, Hygiene, Gesundheits- Arbeits- und Umweltschutz.

Lünen, 25.06.2018